



Bekanntmachung
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Klimaschutz**

**Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung
von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der
Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur
„Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der
Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und
neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“
(Aufrufnummer: 5/2025)**

Datum des Aufrufs: 10. Juli 2025

**Frist zur Einreichung von Projektanträgen: 30. Oktober 2025 (es gilt der Posteingang in
der Bewilligungsstelle)**

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem effizienten Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, und sie ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#))¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B.V.1 Buchstabe b) zur „**Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen**“ auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) mit einer Digitalisierungsstufe von mind. Stufe 4 (siehe Beschreibung der verschiedenen Digitalisierungsstufen in Ziffer 3) in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen. Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärmeverteilung zur Übergabe der Wärme aus dem Primärnetz an die versorgten Gebäude einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik.

Eine Hausanschlussstation (HAST) stellt den Übergabepunkt zwischen dem Fernwärmennetz des Versorgers und dem zu versorgenden Gebäude bzw. dessen Hausanlage dar. Sie besteht aus einer Übergabestation und einer Hauszentrale. Dabei ist die Übergabestation das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Hier wird die Wärme an die Hauszentrale übergeben. Die Hauszentrale passt die Wärmelieferung hinsichtlich Druck, Temperatur oder Volumenstrom an die Hausanlage an.

Die digitalisierte Hausanschlussstation unterscheidet sich von einer herkömmlichen HAST durch die Möglichkeit der Datenübertragung, Datenkommunikation und der Eingriffsmöglichkeit zwischen HAST und Energieversorgungsunternehmen (EVU). Mit dem Einsatz von iHast werden durch die Absenkung der Systemtemperaturen und einer stark

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

verbesserten Bedarfsprognose die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrig temperierten erneuerbaren oder auch Abwärmequellen in Fernwärmennetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der [FRL EuK/2023](#) aufgeführt.

3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen (CO₂-Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,
- die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Ziffer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- Vollständigkeit aller fachlich erforderlichen Unterlagen.

Die Digitalisierungsstufen 1 bis 6 sind für die Einführung als Branchenstandard definiert. Die beantragten Maßnahmen erreichen die Digitalisierungsstufen 4, 5 oder 6.

Digitalisierungsstufe	Definition
0	Alle Wärmemengenzähler (WMZ) ohne aktivierte, permanente Fernauslesung; Ablesung i. A. 1 x jährlich. Regler arbeitet nur lokal
Ab Stufe 1	Digitale Auslesung der WMZ-Signale (Wärmemenge und Momentanwerte der VL- und RL-Temperatur sowie des Volumenstroms) mindestens im ¼ h-Takt möglich
1	Digitale Auslesung des WMZ-Fernwärme
2	Wie Stufe 1 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ-Trinkwassererwärmung (WMZ-TWE); optional auch des WMZ für Raumheizung (WMZ-RH)
3	Wie Stufe 2 und zusätzlich digitale Auslesung von Informationen aus dem Regler über Heizkreise, Speicherladezustand TWW-Speicher etc.

Digitalisierungsstufe	Definition
4	Wie Stufe 3, jedoch mit Schreibzugriff des Energieversorgungsunternehmens (EVU) auf ausgewählte Regler-Parameter
5	Eine der Stufen 1 bis 4 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ für Einspeisung von Wärme (WMZ-DE (Dezentrale Einspeisung)) inkl. Freigabesignal
6	Wie Stufe 5, jedoch mit Schreibzugriff des EVU für Regler-Sollwerte sowie Auslesen von Prognosesignalen (z. B. Ertrag Solarthermie) des dezentralen Einspeisers

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen sind plausibel nachzuweisen.

6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind folgende Mittel vorgesehen:

- Lausitzer Revier: 5 Mio. Euro
- Mitteldeutsches Revier: 2 Mio. Euro
- Chemnitz: 1 Mio. Euro

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Art. 46 Abs. 9 AGVO in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 2 Mio. Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 30. Oktober 2025** bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Das Aufruf- und Antragsverfahren ist einstufig. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (z. B. Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nr. 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:

30. Oktober 2025

Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur SAENA GmbH, Auswahlentscheidung:

bis 31. Januar 2026

Bewilligungsbescheid der SAB:

ab Mitte 1. Quartal 2026

Abschluss des Vorhabens:

bis 30. Juni 2028

Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB²: bis 30. September 2028

Teilabrechnungen sind möglich.

9. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage 1) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO₂-Minderung,
- (2) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO₂/a,
- (3) Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent,
- (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€).

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:

Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

² Die Verwendungsnachweisfrist wird verkürzt in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen ([EU-Rahmenrichtlinie](#)) i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

11. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de).
- Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, dass die geförderte Maßnahme Bestandteil eines Transformationsplans (Neubau und Bestandsnetz) ist bzw. sein wird, welcher den Anforderungen von § 32 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023/ Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Fachlich erforderliche Unterlagen:

- Kurze Projektbeschreibung (max. 3 Seiten),
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbaren Mengen und Preisansätzen,
- Hydraulikschema,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der Prüfkriterien (Ziffern 3 und 9),

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dr. Dirk Orlamünder

Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau,
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf - Ausschluss- und Wertungskriterien

**Anlage zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung - Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“
(Aufrufnummer: 5/2025)**

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Digitalisierungsstufe iHast	Die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nr. 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung (Gesamtkosten in €/tCO ₂ -Minderung).	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		> 200 Prozent	200 bis > 160 Prozent	160 bis > 130 Prozent	130 bis > 115 Prozent	≤ 115 Prozent	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					40
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Endenergieeffizienz-steigerung. Bewertet wird die jährliche Minderung eingesetzter Endenergieträger. Sie ermittelt sich wie folgt: $\left(1 - \frac{\text{Endenergiebedarf nach Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}}{\text{Endenergiebedarf vor Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}} \right) * 100$	Das Vorhaben mit der höchsten Endenergieeffizienzsteigerung in Prozent dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent	
		0	1	2	3	4		
Projektgröße und Kosteneffizienz GWh/(a*€)	Bewertet wird die an die Nutzer übergebene Energie in GWh/a im Jahr vor Beginn der Maßnahme im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens in €.	Das Vorhaben mit der höchsten spezifischen übergebenen Energiemenge in $\frac{GWh/a}{Gesamtkosten \text{ in } €}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).	< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	20

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.